

Anmeldung für eine Lebenspartnerrente

Vorsorgewerk / Arbeitgeber

Name und Adresse

Vertrags- Nr.

Versicherte Person

Name

Vorname

Versicherten Nr.

Lebenspartner/in:

Name

Vorname

AHV-Nr.

Adresse des gemeinsamen Haushalts:

Strasse, PLZ und Ort

gemeinsamer Haushalt seit:

Grundlage

Die vorliegende Anmeldung für eine Lebenspartnerrente regelt die Leistungen von Konkubinatspaaren gemäss Art. 20a Buchstabe a des Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie das Vorsorgereglement der PK-AETAS, BVG Sammelstiftung. Eine Lebensgemeinschaft definiert sich durch einen gemeinsam geführten Haushalt im Sinne einer Tisch- Dach- und Bettgemeinschaft. Der Beginn einer anspruchsberechtigten Lebensgemeinschaft fällt daher auf den Zusammenzug der Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt und nicht auf den Beginn ihrer Beziehung.

Für Partner in eingetragener Partnerschaft gilt automatisch der standesamtliche Eintrag bei der jeweiligen Heimatgemeinde und benötigt keine schriftliche Anmeldung mittels vorliegendem Formular.

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat der überlebende Lebenspartner einer versicherten Person, wenn im Rahmen der Vorsorge der versicherten Person eine Ehegattenrente mitversichert ist, die versicherte Person vor Erreichen der Pensionierung resp. vorzeitigen Pensionierung infolge Krankheit/Unfall verstirbt und alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Lebenspartner sind zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person weder verheiratet noch in einer anderen Lebenspartnerschaft.
2. Die Lebenspartner sind nicht im Sinne von Art. 95 ZGB verwandt.
3. Die Lebenspartner haben nachweislich und ununterbrochen mindestens während der letzten fünf Jahre vor dem Tod der versicherten Person in einer Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt gelebt, oder sie haben zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweislich in einer Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt gelebt und der/die hinterbliebene Lebenspartner/in muss für ein gemeinsames Kind aufkommen.
4. Der/die hinterbliebene Lebenspartner/in bezieht keine Witwen-, Witwer-, Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus einer vorgehenden Ehe oder Lebensgemeinschaft.
5. Dieses Formular "Anmeldung für eine Lebenspartnerrente" wurde vollständig ausgefüllt und von beiden Lebenspartnern unterschrieben vor dem Tod der versicherten Person an die PK-AETAS, BVG Sammelstiftung gesandt.



Allgemeine Hinweise

Die zur Prüfung des Anspruchs von der PK-AETAS bzw. deren Rückversicherungsgesellschaft einverlangten Unterlagen sind vom hinterbliebenen Lebenspartner beizubringen.

Das Vorliegen einer anspruchsbegründeten Lebensgemeinschaft, sowie die Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen werden erst nach dem Tod der versicherten Person geprüft.

Bestätigung der Lebenspartnerschaft

Die vorgenannten Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung.

Bestätigung der versicherten Person

Die versicherte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie im Falle ihres Todes den vorgenannten Lebenspartner entsprechend den reglementarischen Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente begünstigen möchte.

Verpflichtung der versicherten Person

Die versicherte Person verpflichtet sich, der PK-AETAS, BVG Sammelstiftung die Auflösung des gemeinsamen Haushaltes oder die Beendigung der Lebensgemeinschaft mit ihrem genannten Lebenspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person:

Unterschrift des/der Lebenspartners/in:

PK-AETAS
BVG Sammelstiftung

Thunstrasse 42
CH - 3005 Bern

Tel. +41 (031) 313'30 00
Fax. +41 (031) 313'30'09

www.pk-aetas.ch
info@pk-aetas.ch